



Übersicht

PRÄAMBEL:

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (einschließlich des 1. und 2. Änderungsplanes), die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 25.06.2009

Stadt Delmenhorst
Siegel
gez. Patrick de La Lanne
Der Oberbürgermeister

Die bestehenden Festsetzungen werden durch die folgenden textlichen Festsetzungen ergänzt bzw. geändert:

1. Vergnügungsstätten im Sinne des § 6 (2) Nr. 8 und (3) BauNVO sind unzulässig.
2. Selbständige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten (auch Lebensmittel) sind bis zu einer Größe von 150 m² Verkaufsfläche zulässig.
3. Selbständige Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten sind bis zu einer Größe von 100 m² Verkaufsfläche zulässig.
4. Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

HINWEISE:

Die zeichnerischen und übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 2 vom 25.07.1964 einschließlich des 1. Änderungsplanes vom 18.07.1967 und des 2. Änderungsplanes vom 09.09.1970 sowie der Bebauungspläne Nr. 28 vom 15.12.1972 und Nr. 83 vom 20.11.1971 bleiben unverändert bestehen. Die textlichen Festsetzungen werden mit der Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB rechtsverbindlich.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel wie z.B. Granaten, Panzerfäuste oder Minen gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle oder die Zentrale Polizeidirektion – Kampfmittelbeseitigungsdienst – zu benachrichtigen.

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde zutage treten, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

RECHTSGRUNDLAGEN:

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006;
die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2008 beschlossen, die Bebauungspläne Nr. 2 (einschließlich des 1. und 2. Änderungsplanes), Nr. 28 und Nr. 83 in textlicher Form zu ändern. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 03.06.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 nach Prüfung aller Anregungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 (7) BauGB in seiner Sitzung am 23.06.2006 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst,
den 25.06.2009
Siegel
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag
gez. U. Ihm

Delmenhorst,
den 25.06.2009
Siegel
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag
gez. U. Ihm

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst,
den 25.06.2009
Fachdienst Stadtplanung
gez. U. Ihm

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 06.07.2009 im Delmenhorster Kreisblatt bekannt gemacht worden. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 sind damit am 06.07.2009 rechtsverbindlich geworden.

Der Entwurf des Änderungsplanes und die zugehörige Begründung haben vom 02.03.2009 bis 02.04.2009 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.02.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Delmenhorst,
den 25.06.2009
Siegel
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag
gez. U. Ihm

Delmenhorst,
den 06.07.2009
Siegel
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag
gez. U. Ihm

Stadt
Delmenhorst



3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2,
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28
und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83

"Oldenburger Straße/ Stubbenweg"
für einen Bereich zwischen Oldenburger Straße und Burggrafendamm sowie
beidseitig Stubbenweg
in textlicher Form

Übersichtsplan



Rechtskräftig seit 06.07.2009

FACHDIENST 51 - STADTPLANUNG

Entwurf: Frau Dipl.-Ing. Bärbel Bringmann
Zeichnung: Herr Danny Igersky